

# Anerkennung der Ausbildung «Bilingue *plus* - Recht» im Rahmen des Rechtsstudiums

## Anerkennung der Ausbildung «Bilingue *plus* - Recht» auf Zertifikatsstufe

<sup>1</sup> Auf Bachelorstufe wird das Zertifikat «Bilingue *plus* - Recht», welches nach Art. 13 Abs. 3 des Reglements «Bilingue *plus* - Recht» durch das Sprachenzentrum ausgestellt wird, als Ersatz für eine Proseminararbeit in der zweiten Studiensprache anerkannt.

<sup>2</sup> Wahlweise kann der oder die Studierende das durch das Sprachenzentrum ausgestellte Zertifikat «Bilingue *plus* - Recht» in Form von Spezialkrediten in der zweiten Studiensprache auf Masterstufe anerkennen lassen, und zwar gemäss der Liste des Dekanats betreffend die Spezialkredite.

## Anerkennung der Ausbildung « Bilingue *plus* - Recht» auf Diplomstufe

Das Diplom «Bilingue *plus* - Recht», welches nach Art. 13 Abs. 5 des Reglements «Bilingue *plus* - Recht» durch das Sprachenzentrum ausgestellt wird, wird auf Masterstufe in Form von Spezialkrediten in der zweiten Studiensprache angerechnet, und zwar gemäss der Liste des Dekanats betreffend die Spezialkredite.

*Die Weisung W-BiID/2007 vom 28. März 2007 wird aufgehoben.*

### Die Unterrichtskommission hat bezüglich „Bilingue *plus* – Recht“ Folgendes Entschieden:

- Das Zertifikat, das im Bachelor abgelegt werden kann, wird an unserer Fakultät mit 5 ECTS-Punkten Spezialkrediten im Master oder als Ersatz für eine Proseminararbeit im Bachelor (3 ECTS-Punkten) in der zweiten Studiensprache anerkannt. Aufteilen der ECTS-Punkte ist nicht möglich.
- Das Diplom, das im Master abgelegt werden kann, wird an unserer Fakultät mit 3 ECTS-Punkten Spezialkredit berücksichtigt.

Das Dekanat/08.05.2014